

**Ressort Sicherheit**  
 Feldbachstrasse 12  
 8634 Hombrechtikon  
 055 254 92 25  
 sicherheit@hombrechtikon.ch

**Gesuch Benützung öffentlicher Grund**

<b>Bauherr:</b>			
<b>Bauleitung:</b>			
<b>Unternehmer:</b>			
<b>Ort: Hombrechtikon / Feldbach</b>			
<b>Adresse:</b>			
<b>Örtlichkeit:</b>			
<b>Zweck:</b>			
<b>von:</b>		<b>bis</b>	
<b>Rechnungsadresse:</b>			
<p><b>Bewilligung</b></p> <p>Aufgrund des Gesuchs wird Ihnen ab obengenanntem Datum – unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen – bis zur Freimeldung an die Sicherheitsabteilung Hombrechtikon, Feldbachstr. 12, 8634 Hombrechtikon (Telefon 055 254 92 25), die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt.</p> <p>Ort/Datum:          Ressort Sicherheit          Unterschrift:</p>			

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen, gestützt auf die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 2009 und den Gebührentarif vom 14. Dezember 2017, eine pauschale Benützungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben.
2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen ist, gestützt auf das Marktreglement vom 1. Februar 2012, eine Benützungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach den Verkaufsartikeln und liegt zwischen Fr. 60.00 und Fr. 230.00.
3. Durch diese Benützung des Gemeindestrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Das Lichtprofil des Strassenkörpers darf ein Mass von 2.8 Metern in der Breite und 4.5 Meter in der Höhe nicht unterschreiten. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen bewilligt. Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Norm der SNV 640.893a auszuführen.
4. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb dem öffentlichen Grund, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Staatsstrassengebiet werden auf Kosten des Konzessionärs ausgeführt.
5. Der Gemeinde steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
6. Trottoire müssen jederzeit frei bleiben. Wird ein Trottoir kurzfristig für den Güterumschlag genutzt, ist für die Fussgänger mit Leitkegel ein entsprechender Durchgang abzusichern. Beidseits ist das Fahrzeug mit Faltsignalen zu kennzeichnen.

Beilagen:

- Situations- / Installationsplan